

Zum Inkrafttreten am 02.06.2020 sind die folgenden Änderungen besonders relevant:
§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes, (neu) Landesbibliotheken und Archive

Es werden die Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive geöffnet.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

Abs.1 (Betriebsuntersagung)

Es werden die folgenden Betriebsuntersagungen zum 02.06.2020 beendet:

- Nr. 2: Bildungseinrichtungen jeglicher Art,...
- Nr. 6: Jugendhäuser
- Nr. 8: betreffend Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars und Kneipen
- Nr. 9: Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten
- Nr. 10: öffentliche Bolzplätze
- Nr. 11 Beherbergungsbetriebe u.a.

Abs. 2 (Ausnahmen von der Betriebsuntersagung)

Wird neu gefasst; nach wie vor genannt sind:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art und Autokinos (s.o.),
- Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
- Autokinos
- Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist (s. Anmerkungen oben)
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist
- Häfen und Flugplätze
- Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

Abs. 6, es erfolgt eine Klarstellung zugunsten von Bildungsangeboten „jeglicher Art“, sodass die umfangreichen Ziff. 1-11 entfallen können. Zudem wird auch hier eine erweiterte Verordnungsermächtigung geschaffen.

§ 6 Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Es verbleibt aufgrund umfassender Streichung lediglich die o.g. zum 27.05.2020 eingeführte Verordnungsermächtigung.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände werden an die geänderten materiellen Grundlagen angepasst.